

STIEGHORST & PARTNER mbB
RECHTSANWÄLTE I FACHANWÄLTE I NOTARE

Rechtsanwalt & Notar

Wolfgang Stieghorst

Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (Uni Bielefeld)

Rechtsanwältin & Notarin

Yvonne Halter

Fachanwältin für Familienrecht
weiterer Schwerpunkt:
Erbrecht

Rechtsanwältin

Petra Rook*

Fachanwältin für Arbeitsrecht

* in freier Mitarbeit

Rechtsanwältin

Katrin Schmitt*

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
zert. Testamentsvollstreckerin (AGT)

* in freier Mitarbeit

Ronchin-Platz 1,
33790 Halle (Westf.)

Telefon: 0 52 01 / 81 58 50
Telefax: 0 52 01 / 81 58 69

STRAFPROZESSVOLLMACHT

RECHTSANWÄLTIN KATRIN SCHMITT wird

Vollmacht in dem Strafverfahren und OWi-Verfahren

gegen:

(Ihr Name)

wegen:

(Aktenzeichen und Gericht/Behörde)

zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt. Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO) ausdrücklich das Recht:

1. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StPO) zu stellen und zurückzunehmen;
2. mich in meiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 234, 329 Abs. 1; 350 Abs. 2; 387 Abs. 1; 411 Abs. 2 S. 1 StPO);
3. Untervollmacht zu erteilen, und zwar auch Rechtsreferendaren, die die 1. Staatsprüfung bestanden haben und sich seit mindestens 1 Jahr und 3 Monaten im Vorbereitungsdienst befinden;
4. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen und auf solche zu verzichten;
5. Anträge auf Kostenfestsetzung (§ 464 b StPO) zu stellen, sowie die festgesetzten Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen;
6. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durchzuführen, insbesondere auch Anträge im Betragsverfahren (§ 10 StrEG) zu stellen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, die Entschädigungssumme entgegenzunehmen (RiStBV Anl C Teil I C Nr. 3);
7. Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie sonstige Gegenstände, die in diesem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, in Empfang zu nehmen, nicht;
8. die Vollmacht gilt in diesem Umfang ebenfalls für Ordnungswidrigkeitenverfahren.

_____, den _____